

**Fachprüfungs- und Studienordnung
für das Fach Sport
im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen
an der Technischen Universität München**

Vom 12.Juli 2011

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Technische Universität München folgende Fachprüfungsordnung.

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:

Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle maskulinen Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

INHALTSÜBERSICHT

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Fächerkombination mit Sport
- § 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung
- § 6 Prüfungsfristen, Fristversäumnis
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9 Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung
- § 10 Studienbegleitendes Prüfungsverfahren
- § 11 Studienleistungen
- § 12 Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen
- § 13 Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen

I. Prüfungen

- § 15 Umfang der Modulprüfungen
- § 16 Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen
- § 17 Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen
- § 18 Diploma Supplement

III. Schlussbestimmung

- § 19 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Studienplan
- Anlage 2 Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil
- Anlage 3 Empfohlener Studienverlauf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) ¹Gemäß Art. 6 Abs. 1 Bayerisches Lehrerbildungsgesetz (BayLBG) schließt das Studium für ein Lehramt an öffentlichen Schulen mit der Ersten Lehramtsprüfung ab. ²Die Erste Lehramtsprüfung besteht aus der Ersten Staatsprüfung und studienbegleitend abzulegenden Prüfungen. ³Die Fachprüfungs- und Studienordnung regelt das Studium im Fach Sport im Rahmen des Studiengangs Lehramt an Realschulen. ⁴Sie ergänzt die Ordnung der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I - LPO I), vom 13. März 2008 in der jeweils gültigen Fassung. ⁵Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt wird, gilt die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der Technischen Universität München vom 1. August 2008, geändert durch Satzung vom 13. Januar 2009, entsprechend.
- (2) Im Fach Sport erwerben die Studierenden die nach § 57 Abs. 1 LPO I erforderlichen Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Realschulen.

§ 2

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Leistungspunkte, Semesterwochenstunden

- (1) Studienbeginn für das Fach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiums an Realschulen an der Technischen Universität München ist grundsätzlich im Wintersemester.
- (2) ¹Die Regelstudienzeit im Lehramtsstudium an Realschulen beträgt nach § 20 Abs. 2 Nr. 1 LPO I sieben Semester. ²Insgesamt sind 60 SWS (76 Credits) im Fach Sport an der Technischen Universität München erforderlich.
- (3) ¹Für das Lehramt an Realschulen sind 60 Credits im fachwissenschaftlichen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 b) LPO I und 12 Credits im fachdidaktischen Bereich gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 2 c) LPO I erforderlich.
²Der Umfang der im Fach Sport erforderlichen Lehrveranstaltungen an der Technischen Universität München beträgt im Pflichtbereich 71 Credits und im Wahlpflichtbereich 5 Credits.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Für den Teilstudiengang Sport müssen die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für ein Studium an einer Universität nach Maßgabe der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen (Qualifikationsverordnung-QualV) (BayRS 2210-1-1-3-UK/WFK) in der jeweils gültigen Fassung erfüllt sein.
- (2) Zusätzlich ist der Nachweis der Sport-Eignungsprüfung vor Beginn des Studiums gemäß § 12 der Qualifikationsverordnung (QualV) erforderlich.

§ 4 Fächerkombination mit Sport

Neben dem Studium des Fachs Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs Lehramt an Realschulen ist ein nicht vertieftes Studium folgender zweiter Fächer an der Ludwig-Maximilian- Universität München möglich:

- Deutsch
- Englisch
- Mathematik
- Wirtschaftswissenschaften

§ 5 Modularisierung, Modulprüfung, Lehrveranstaltung

- (1) ¹Das Fachstudium ist modular aufgebaut. ²Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen. ³Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen (wie z.B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, Projektarbeit, Hausaufgaben, Hausarbeit, mündliche Beiträge, praktische Lehrübung nach § 83 Abs. 1 Nr. 5 f) LPO I) zusammensetzen. ⁴Eine Lehrübung wird innerhalb einer Lehrveranstaltung durchgeführt. ⁵In Lehrübungen erwerben und demonstrieren Studierende Kompetenzen zur Planung, Durchführung und Evaluation von Lehr-/Lernprozessen im Rahmen von schulischen Bewegungs-, Spiel- und Sportangeboten. ⁶Ein Modul soll so konzipiert werden, dass es im Regelfall innerhalb eines Semesters absolviert werden kann. ⁷Es kann sich auch über ein Studienjahr erstrecken, wenn dies aus inhaltlichen Gründen erforderlich ist. ⁸Inhaltliche und organisatorische Fragen zu Modulen werden von der Studienfakultät geregelt. ⁹Prüfungsrechtliche Festlegungen sind mit dem Prüfungsausschuss abzustimmen.
- (2) ¹Das Studium besteht aus Pflichtmodulen, Wahlpflichtmodulen und Wahlmodulen. ²Ein Pflichtmodul ist von allen Studierenden zu belegen, dazugehörige Prüfungen müssen bestanden sein. ³Bei einem Wahlpflichtmodul können die Studierenden innerhalb eines thematisch eingegrenzten Bereichs im Umfang von in der jeweiligen Fachprüfungsordnung festzulegenden Leistungspunkten auswählen und müssen dann das Wahlpflichtmodul mit seinen Prüfungen bestehen. ⁴Bei einem Wahlmodul können die Studierenden innerhalb eines in der jeweiligen Fachprüfungsordnung zu definierenden Bereichs und Umfangs auswählen. ⁵Bei Nichtbestehen kann das Wahlmodul durch ein anderes Modul innerhalb der jeweiligen Regelstudienzeit und Überschreitungsfrist ersetzt werden. ⁶Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Modulformen ist in Anlage 1 geregelt. ⁷Bei Änderungen ist hierüber ein Beschluss des Prüfungsausschusses herbeizuführen.
- (3) ¹Module müssen immer ganzzahlige Leistungspunkte aufweisen. ²Ein Modul wird in der Regel mit einer sportpraktischen, schriftlichen oder mündlichen, studienbegleitenden Modulprüfung abgeschlossen. ³Näheres, insbesondere Anzahl, Art und Umfang dieser Nachweise sowie deren jeweilige Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote werden von den Prüfenden im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss festgelegt und sind spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn in einem Modulkatalog in geeigneter Weise den Studierenden bekannt zu geben. ⁴Modulprüfungen, die gemäß § 9 für die erste Staatsprüfung anerkannt werden, setzen sich nach Vorgaben der LPO I (2008) aus mehreren Teilprüfungen zusammen.

- (4) ¹Abweichend von Abs. 3 werden gemäß Anlage 1 einzelne Module auch durch Modulteilprüfungen abgeschlossen. ²Gemäß § 6 Abs. 6 Satz 5 APSO erfolgt die Aufteilung in Modulteilprüfungen, da unterschiedliche Lernergebnisse mit verschiedenen Lehr- und Lernformen angestrebt werden und dafür unterschiedliche Prüfungsformen erforderlich sind. ³Außerdem setzen sich Modulprüfungen, die gemäß § 9 für die Erste Staatsprüfung anerkannt werden, nach Vorgabe der LPO I aus mehreren Teilprüfungen zusammen.
- (5) ¹Eine Prüfungsleistung wird benotet. ²Prüfungsleistungen als Zulassungsvoraussetzung für eine Modulprüfung können nicht Teil desselben Moduls sein.
- (6) Eine Modulprüfung ist studienbegleitend, wenn sie während der Lehrveranstaltung oder aber im Anschluss an die letzte Lehrveranstaltung des Moduls vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters angeboten wird.

§ 6

Prüfungsfristen, Fristversäumnis

- (1) ¹Studierende sollten sich so rechtzeitig zu den Modulprüfungen des Faches anmelden, dass sie diese erstmals vollständig bis zum Ende des siebten Fachsemesters abgelegt haben. ²Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des achten Fachsemesters erstmals vollständig abgelegt sein. ³Andernfalls gelten die Modulprüfungen als erstmals abgelegt und nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen. ⁴Die Modulprüfungen müssen bis zum Ende des neunten Semesters erfolgreich abgelegt sein, andernfalls gelten die Modulprüfungen als abgelegt und endgültig nicht bestanden, sofern nicht triftige Gründe gemäß Abs. 2 vorliegen.
- (2) ¹Die Gründe für die Fristversäumnis oder den Rücktritt von einer Prüfung müssen dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²§ 16 ist zu beachten. ³Für den Fall, dass eine Erkrankung geltend gemacht wird, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall oder vor Beginn eines Prüfungstermins durch Aushang des Prüfungsausschusses und des Prüfungsamtes allgemein die Vorlage eines ärztlichen, vertrauensärztlichen oder amtsärztlichen Attestes verlangen, das Beginn und Ende der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ausweisen muss. ⁴Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann in Zweifelsfällen verlangt werden. ⁵Der Prüfungsausschuss kann Verhinderungsgründe nur für den Zeitraum anerkennen, für den sie glaubhaft gemacht oder im Fall des Satzes 2 ordnungsgemäß nachgewiesen sind. ⁶Eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit muss unverzüglich schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfenden geltend gemacht werden. ⁷Werden die Gründe anerkannt, so ist die Prüfung zum nächstmöglichen Termin abzulegen.

§ 7

Prüfungsausschuss

Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss der Fakultät für Sport- und Gesundheitswissenschaft.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen gilt § 16 APSO entsprechend.

§ 9

Anrechnung von Prüfungsleistungen der Ersten Staatsprüfung

¹Die Prüfungsteile der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 3 Nr. 2 LPO I werden studienbegleitend als Modulprüfungen durchgeführt. ²Hat ein Studierender die in der Anlage unter G II, H I, J II und K II aufgeführten Modulprüfungen als Erste Staatsprüfung erfolgreich abgelegt, so werden diese als universitäre Prüfungen im Umfang von 13 Credits nach dieser Ordnung als Studienleistung anerkannt. ³Von den in der Anlage aufgeführten Modulen unter E II bis E V muss der Studierende im Rahmen der Ersten Staatsprüfung zwei Module auswählen, in denen die Erste Staatsprüfung abgelegt wird. ⁴Die in diesen Modulen erfolgreich abgelegten Prüfungen werden im Umfang von 6 Credits als universitäre Prüfungen (Studienleistungen) anerkannt. ⁵In den beiden nicht gewählten Modulen hat der Studierende die Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Ordnung als Studienleistung im Rahmen der universitären Prüfung abzulegen.

§ 10

Studienbegleitendes Prüfungsverfahren

¹Die Modulprüfungen werden in der Regel studienbegleitend abgelegt. ²Art und Dauer einer Modulprüfung gehen aus Anlage 1 hervor. ³Bei Abweichung von diesen Festlegungen gilt § 12 Abs. 8 APSO entsprechend.

§ 11

Studienleistungen

Neben den in § 15 genannten Prüfungsleistungen ist die erfolgreiche Ablegung von Studienleistungen in den Modulen gemäß Anlage 1 im Umfang von 55 Credits nachzuweisen.

§ 12

Anmeldung und Zulassung zu Prüfungen

- (1) Mit der Immatrikulation in das Fach Sport im Rahmen des Lehramtsstudiengangs an Realschulen an der Technischen Universität München gilt ein Studierender zu den Modulprüfungen dieser Satzung als zugelassen.
- (2) ¹Die Anmeldung zu studienbegleitenden Prüfungen hat innerhalb des vom Prüfenden festgelegten Anmeldezeitraum beim jeweiligen Prüfenden zu erfolgen. ²Zusätzlich ist vor Antritt bei einer Prüfung im Pflicht-/Wahlpflichtbereich eine Meldung in der durch Aushang bekannt gegebenen Form beim zuständigen Prüfungsausschuss erforderlich. ³Diese Meldung gilt zugleich bei Prüfungen im Pflicht- oder Wahlpflichtbereich als bedingte Meldung zu den entsprechenden Wiederholungsprüfungen zum nächstmöglichen Prüfungstermin.

§ 13

Wiederholung, Nichtbestehen von Prüfungen

- (1) ¹Für die Wiederholung von Prüfungen gilt § 24 APSO entsprechend. ²Prüfungen können vorbehaltlich § 6 Abs. 1 Satz 4 bis zum Ende des elften Semesters beliebig oft wiederholt werden.
- (2) Für das Nichtbestehen von Prüfungen gilt § 23 APSO entsprechend.

§ 14

Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen im universitären Teil gilt § 17 APSO entsprechend.

II. Prüfungen

§ 15

Umfang der Modulprüfungen

¹Die Modulprüfungen sind in der Anlage 1 aufgelistet. ²Es sind 21 Credits in den Pflichtmodulen nachzuweisen.

³Gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 3 f) der LPO I sind zusätzlich aus lehramtsspezifischen Veranstaltungen aus den zwei Fächern und/oder Erziehungswissenschaften Leistungen im Umfang von 15 Credits zu erbringen. ⁴Mit den in Anlage 1 aufgeführten Wahlmodulen können bis zu 14 dieser geforderten 15 Credits erbracht werden.

§ 16

Bestehen und Bewertung der Modulprüfungen

- (1) ¹Die universitäre Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß Anlage 1 aufgeführten Modulprüfungen erfolgreich abgelegt worden sind. ²Damit liegen die fachlichen Zulassungsvoraussetzungen zur schriftlichen Prüfung der Ersten Staatsprüfung gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 5 LPO I vor.
- (2) ¹Die Note der universitären Prüfung wird nach § 3 LPO I ermittelt. ²Die Zusammensetzung der universitären Note regelt Anlage 2.

§ 17

Endgültiges Nichtbestehen der universitären Prüfungen

Die Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn ein Pflicht-/Wahlpflichtmodul wegen Fristüberschreitung endgültig nicht bestanden worden ist oder die erforderliche Anzahl der Credits in den Wahlmodulen wegen Fristüberschreitung endgültig nicht mehr erreicht werden kann.

§ 18 Diploma Supplement

¹Es wird ein englischsprachiges Diploma Supplement mit einem Transcript of Records ausgehändigt. ²In diesem werden alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Prüfungs- und Studienleistungen einschließlich der dafür vergebenen Leistungspunkte und Prüfungsnoten aufgenommen. ³Das Diploma Supplement wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

III. Schlussbestimmung

§ 19 Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem WS 2010/2011 ihr Studium im Teilstudiengang Sport an der Technischen Universität München mit dem ersten Semester aufnehmen.

**Anhang 1: Studienplan
Modularisierung für das Lehramt an Realschulen im Fach Sport (neue LPO I §57)**

Nr.	Lehrveranstaltung	Modulart	Art der LV	SWS	Credits	LPO I §57 (1) 5	Angebot	Prüfung	Prüfungsdauer	Staatsprüfung gemäß § 57 (3) 2 LPO I und § 9 FPSO
A Sportwissenschaft										
	Einführung in die Sportwissenschaften	P	VL/Ü	2	2	a	WS	StL: SLN	-/-	-/-
B Trainings- und Bewegungswissenschaft										
I	Grundlagen der Trainingswissenschaft	P	VL	2	5	d	SS	StL: Erfolgreiche Klausur aus beiden Vorlesungen	60 min	-/-
	Grundlagen der Bewegungswissenschaft		VL	2		d	SS			
C Lehren und Lernen										
I	Einführung in die Sportpädagogik	P	VL	2	5	b	WS	StL: Erfolgreiche Klausur aus beiden Vorlesungen	60 min	-/-
	Grundlagen der Sportdidaktik		VL	2		f	SS			
II	Sportpsychologische Aspekte des Schulsports	P	VL	2	3	b	WS	Benotete Klausur	45 min	-/-
III	Unterrichtsplanung/-durchführung/-auswertung	P	S	2	3	f	WS	Benotete Lehrübung mit Bericht	-/-	-/-
IV	Angewandte Vermittlungskompetenz 1	WP	S	2	3	f	SS	StL: Erfolgreicher Bericht	-/-	-/-
D Kompetenz in Gesundheitsförderung										
I	Anatomie	P	VL	2	5	c	WS	StL: Erfolgreiche Klausur aus beiden Vorlesungen	60 min	-/-
	Physiologie		VL	2		c	SS			
II	Gesunde Schule	P	V/Ü	2	6	f	WS	Benotete Klausur aus allen Veranstaltungen	60 min	-/-
	Gesundheitsorientierte Fitness 1		S/Ü	1		e)dd	WS			
	Gesundheitsorientierte Fitness 2		S/Ü	1		e)dd	WS			
	Entspannungsverfahren		S/Ü	1		e)dd	WS			
III	Kompensatorische Bewegungsformen	P	S/Ü	2	2	f)bb	SS	StL: SLN	-/-	-/-
Sportliche Handlungsfelder										
E Lehrkompetenz in Sportspielen										
I	Spieltheorie/Spielentwicklung	P	VL	1	5	e)aa	WS	Klausur aus VL, kleine Spiele und Ballschule; unbenotete Lehrübung	45-60 min	-/-
	Kleine Spiele		S/Ü	1		e)aa/(f)	WS		20-30 min Lehrübung	
	Ballschule		S/Ü	1		(f)	SS			
II	Volleyball 1	P	S/Ü	2	3 (2)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls VB als Staatsprüfung gewählt wird.
III	Fußball 1	P	S/Ü	2	3 (2)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls FB als Staatsprüfung gewählt wird.
IV	Basketball 1	P	S/Ü	2	2 (3)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls BB als Staatsprüfung gewählt wird.
V	Handball 1	P	S/Ü	2	2 (3)	e)aa	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung* oder SLN [vgl. Erläuterung unten]	10 min mündl. Prüfung,	Mündl./theor. und prakt. Prüfung, falls HB als Staatsprüfung gewählt wird.
F Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport										
I	Entwicklungen im Trend- und Freizeitsport	P	VL	1	4	e) hh	SS	Benotete Klausur	45 min	-/-
	Trend- und Freizeitsport 1		S/Ü	1		e)hh	SS			
	Trend- und Freizeitsport 2		S/Ü	1		e)hh	SS			
II	Trend- und Freizeitsport 3	WP	S/Ü	2	2		WS	StL: SLN	-/-	-/-
G Lehrkompetenz im Schneesport										
I	Schneesport 1	P	S/Ü	2	2	e)gg	WS	StL: SLN	-/-	-/-
II	Schneesport 2	P	S/Ü	2	3		WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
	Theorie /Eislauf		VL/Ü	1		e)gg				
H Lehrkompetenz im Turnen an Geräten										
I	Turnen 1	P	S/Ü	1	4	e)ee	WS	StL: mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
	Bewegungskünste		S/Ü	1		e)ee	SS			

	Turnen 2		S/Ü	1		e)ee	SS			
I Lehrkompetenz im Schwimmen										
I	Schwimmen 1	P	S/Ü	1	2	e)cc	WS	StL: SLN	-/	-/
	Schwimmen 2		S/Ü	1		e)cc	SS			
II	Schwimmen 3	P	S/Ü	1	2	e)cc	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
J Lehrkompetenz im Leichtathletik										
I	Leichtathletik 1	P	S/Ü	2	2	e)bb	SS	StL: SLN	-/	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
II	Leichtathletik 2	P	S/Ü	1	2	e)bb	SS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Prüfung
K Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz										
I	Gymnastik/Tanz 1	P	S/Ü	1	2	e)ff	WS	StL: SLN in jeder Übung		
	Gymnastik/Tanz 2		S/Ü	1		e)ff	SS			
II	Gymnastik/Tanz 3	P	S/Ü	1	2	e)ff	WS	StL: Mündl./theor. und prakt. Prüfung*	10 min mündl. Prüfung	Mündl./theor. und prakt. Prüfung
L Wahlmodule										
Wahlmodul Examenscolloquium										
	Examenscolloquium	W	S	2	2		WS	StL: SLN	-/	-/
Wahlmodul Trainings- und Bewegungswissenschaft										
	Bewegungs- oder Trainingswissenschaft	W	S	2	3		SS	StL: Bericht	-/	-/
Wahlmodul studienbegleitendes Praktikum										
	Unterrichtsbeobachtung/-analyse	W	S	2	6		WS/SS	StL: Bericht	-/	-/
	(Praktikum an einer Schule)		-	---			WS/SS			
Wahlmodul Lehren und Lernen										
	Angewandte Vermittlungskompetenz 2	W	S	2	3		WS	StL: Bericht	-/	-/
Summe (ECTS/SWS) ohne Wahlmodule				60	76					

Abkürzungen:

P: Pflichtmodul WP: Wahlpflichtmodul W: Wahlmodul VL: Vorlesung; Ü: Übung S: Seminar StL: Studienleistung

SLN: Studienbegleitender Leistungsnachweis während des Semesters als Präsentation, Lehrübung, Referat, Praxisbeitrag oder mündlicher Beitrag

* Prüfungen nach KwmbL 2009 Nr. 13 Rechtsvorschrift 2038.3.5-UK

Erläuterung

§ 57 (3) 2 a) und § 57 (3) 2 b) legen fest: in zwei der vier Sportspiele Basketball, Fußball, Handball und Volleyball sind Staatsprüfungen (jeweils praktisch und mündlich-theoretisch) abzulegen.

Diese Vorgaben werden in den Modulen zur „Lehrkompetenz in Sportspielen“ wie folgt berücksichtigt:

Studierende haben bei den Modulen

- II (Volleyball 1),
- III (Fußball 1),
- IV (Basketball 1) und
- V (Handball 1)

die Wahl, in welchen zwei Sportspielen sie Staatsprüfungen und in welchen Sportspielen sie einen SLN ablegen (Staatsprüfung und SLN in demselben Sportspiel sind nicht möglich).

Für Staatsprüfung wird jeweils ein Credit vergeben.

Anlage 2

Zusammensetzung der Fachnote Sport im universitären Teil für Lehramt Realschule

Fachwissen schaften (FW)	Fachdidaktik (FD)
Note aus Modulen: Lehrkompetenz in Sportspielen I (FW U1) Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport I (FW U2) Kompetenz in Gesundheitsförderung II (FW U3) Lehren und Lernen II (FW U4)	Note aus Modul Lehren und Lernen
Note FW Uni = (FW U1+ FW U2 + FW U3 + FW U4) : 4	Note FD Uni = FD U

Anlage 3

Empfohlener Studienverlauf für das Lehramtsstudium im Fach Sport an Real- schulen LPO I §57

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Art	SWS
1. Semester			
Sportwissenschaft	Einführung in die Sportwissenschaft	VL/Ü	2
Lehren und Lernen I*	Einführung in die Sportpädagogik	VL	2
Lehrkompetenz in Sportspielen I*	Spieltheorie/Spielentwicklung	VL	1
	Kleine Spiele	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Sportspielen II	Volleyball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz in Schneesport I	Schneesport 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Turnen an Geräten I*	Turnen 1	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz I*	Gymnastik/Tanz 1	S/Ü	1
2. Semester			
Lehren und Lernen I	Grundlagen der Sportdidaktik	VL	2
Lehrkompetenz in Sportspielen I	Ballschule	S/Ü	1
Lehrkompetenz im Turnen an Geräten I	Bewegungskünste	S/Ü	1
	Turnen 2	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Leichtathletik I	Leichtathletik 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz I	Gymnastik/Tanz 2	S/Ü	1
3. Semester			
Lehren und Lernen II	Sportpsychologische Aspekte des Schulsports	VL	2
Kompetenz in Gesundheitsförderung I*	Anatomie	VL	2
Lehrkompetenz in Sportspielen III	Fußball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Schneesport II	Schneesport 2	S/Ü	2
	Theorie/Eislauf	VL/Ü	1
Lehrkompetenz im Schwimmen I*	Schwimmen 1	S/Ü	1
4. Semester			
Trainings- und Bewegungswissenschaft	Grundlagen der Trainingswissenschaft	VL	2
	Grundlagen der Bewegungswissenschaft	VL	2
Kompetenz in Gesundheitsförderung II	Physiologie	VL	2
Kompetenz in Gesundheitsförderung III	Kompensatorische Bewegungsformen	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Schwimmen I	Schwimmen 2	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Leichtathletik II	Leichtathletik 2	S/Ü	1
5. Semester			
Lehren und Lernen III	Unterrichtsplanung/durchführung/-auswertung	S	2
Lehrkompetenz in Sportspielen IV	Basketball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz in Sportspielen V	Handball 1	S/Ü	2
Lehrkompetenz im Schwimmen II	Schwimmen 3	S/Ü	1
Lehrkompetenz in Gymnastik/Tanz II	Gymnastik/Tanz 3	S/Ü	1
6. Semester			
Lehren und Lernen IV	Angewandte Vermittlungskompetenz 1	S	2
Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport I	Entwicklungen im Trend- und Freizeitsport	VL	1
	Trend- und Freizeitsport 1	S/Ü	1
	Trend- und Freizeitsport 2	S/Ü	1
7. Semester			
Kompetenz in Gesundheitsförderung II	Gesunde Schule	VL/Ü	2
	Gesundheitsorientierte Fitness 1	S/Ü	1
	Gesundheitsorientierte Fitness 2	S/Ü	1
	Entspannungsverfahren	S/Ü	1

Lehrkompetenz im Trend- und Freizeitsport II	Trend- und Freizeitsport 3	S/Ü	2
--	----------------------------	-----	---

Wahlmodule

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	Art	SWS	Semester-
Studienbegleitendes Praktikum	Unterrichtsbeobachtung/ -analyse	S	2	5
	(Praktikum an einer Schule)	-	-	5
Bewegungs- und Trainingswissenschaft	Bewegungs-wissenschaft oder Trainingswissenschaft	S	2	6
Examenscolloquium	Examenscolloquium	S	2	7
Lehren und Lernen	Angewandte Vermittlungskompetenz 2	S	2	6

Die mit * gekennzeichneten Module müssen im darauffolgenden Semester fortgeführt werden. Das gesamte Modul muss innerhalb von zwei Semestern abgeschlossen werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 14. Juli 2010, der Erteilung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus Nr. III.1 – 5 S 4067 – PRA.032162 vom 23.05.2011, des Eilentscheids des Präsidenten der Technischen Universität München vom 12.Juli 2011 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 12.Juli 2011.

München, den 12.Juli 2011

Technische Universität München
Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 12.Juli 2011 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12.Juli 2011 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12.Juli 2011.